



Richtlinien zur Berechnung der Wohnfläche gemäss Tourismusförderungsgesetz

Erstellt/Geändert: 17. Juni 2016 / 9. Dezember 2016
In Kraft ab: 1. Januar 2017

1 Gesetzliche Grundlage

Die Richtlinie dient der Definition der Berechnung der Wohnfläche gemäss Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG; NG 865.1):

Art. 23 Abgabe bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern

¹ Bei Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern beträgt die einfache Abgabe Fr. 6.- je m² Wohnfläche; es ist keine Abgabe gemäss Art. 20 zu entrichten.

² Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Wohnfläche.

2 Berechnung der massgebenden Wohnfläche

2.1 Massgebend ist die Nettowohnfläche

Massgebend ist die Nettowohnfläche. Die Nettowohnfläche berechnet sich wie folgt:

- Summe sämtlicher dem Wohnen dienenden Räume inklusive Wandschränke, Wände in Trockenbauweise, innerhalb der Wohnung liegende Erschliessungsflächen (alles ohne Konstruktionsflächen/tragende Wände).
- Zuzüglich Nebenräume wie Abstellräume, Reduit und Wintergarten sowie bewohnte Estrich- und Kellerräume (wie z.B. Hobbyräume oder Saunas).

Unbewohnte Waschküchen, Estrich- und Kellerräume sowie Garagen und unbeheizte Werkräume zählen nicht zur Nettowohnfläche.

2.2 Behandlung von innerhalb der Wohnung liegenden Treppen

Für innerhalb der Wohnung liegende Treppen (z.B. Maisonettewohnungen) wird jeweils nur die einer Treppe zugrundeliegende Fläche angerechnet.

2.3 Behandlung von Dachgeschossen

In Dachgeschossen können Flächen mit weniger als 1.50 Meter lichter Raumhöhe in Abzug gebracht werden.

Begründung:

Gemäss Art. 162 Abs. 1 Ziff. 2 des „alten“ Baugesetzes (NG 611.01) vom 24. April 1988 galt diese Fläche als nicht anrechenbar hinsichtlich der Frage, ob das Dachgeschoss als Vollgeschoss galt oder nicht (→ max. 70 % des darunter liegenden Vollgeschosses).

3 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt per 1. Januar 2017 in Kraft (zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Tourismusförderungsgesetzes). Sie dient jedoch bereits vorgängig zur Aufbereitung der entsprechenden Daten.

VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION



Dr. Othmar Filliger
Regierungsrat